

Bundestagswahl am 28. September 2025

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Wahlkreis 144 Hamm/Unna II

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. August 2024, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 271 vom 28.08.2024, den **28. September 2025** als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt.

Im derzeit zu erwartenden Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages findet eine Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages innerhalb von sechzig Tagen statt. Gemäß § 16 BWG bestimmt der Bundespräsident den Wahltag (voraussichtlicher Wahltermin am 23. Februar 2025). Sobald im Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages ein neuer Wahltag bekannt gemacht worden ist, wird der Kreiswahlleiter erneut unter der Berücksichtigung der dann geltenden wahlrechtlichen Fristen – die sich aus der noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergeben – zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auffordern.

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) fordere ich hiermit auf, mir für die Bundestagswahl am 28. September 2025 möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, 21. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 144 Hamm/Unna II einzureichen. Der Wahlkreis 144 Hamm/Unna II umfasst die Städte Hamm, Lünen, Selm und Werne. Die erforderliche Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen (§ 54 Absatz 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 144 Hamm/Unna II sind beim

**Büro des Rates der Stadt Hamm
Sachgebiet Wahlen und Statistik
Lessingstraße 26, 59063 Hamm**

spätestens am 21. Juli 2025, bis 18:00 Uhr

schriftlich, d.h. persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original einzureichen. Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig und werden vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Büro des Rates der Stadt Hamm, Sachgebiet Wahlen und Statistik, Lessingstraße 26, 59063 Hamm oder über das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zur Erstellung der Formblätter (mit Ausnahme der Formblätter gemäß Anlage 14 BWO) steht für die Bundestagswahl 2025 eine Webanwendung zur Verfügung (Kandidatenportal). Diese unterstützt die Wahlvorschlagsträger bei der Erstellung der Formblätter, kann dazu beitragen, Übertragungsfehler zu vermeiden und hilft dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten, melden Sie sich bitte im Sachgebiet Wahlen und Statistik (E-Mail: Wahlen@stadt.hamm.de / Tel. 02381- 17 3580 oder 02381- 17 3573).

Auf die Bestimmungen der §§ 18 - 21 und 27 BWG weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wählbar ist gemäß § 15 Abs. 1 BWG, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist gemäß § 15 Abs. 2 BWG, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht (infolge Richterspruchs) ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2. Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

3. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Zu diesem Zweck müssen diese Parteien ihre Beteiligung an der Wahl **spätestens am 23. Juni 2025 bis 18:00 Uhr der Bundeswahlleiterin**, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden schriftlich angezeigt haben. Die Frist zur Anzeige ist eine Ausschlussfrist. Die Anzeige muss den Namen der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der Stellvertreter*in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes der Partei sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, 11. Juli 2025 fest, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses wird durch den Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Sie ist für alle Wahlorgane bindend.

Soweit Parteien durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, ist binnen vier Tagen nach Bekanntgabe für die Parteien und Vereinigungen eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht möglich (§ 18 Absatz 4a Satz 1 BWG). Bis zu einer Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht, längstens bis zum Ablauf des 31. Juli 2025, wird die Vereinigung als Partei behandelt und kann damit Wahlvorschläge, die im Übrigen allen weiteren wahlrechtlichen Anforderungen genügen müssen, einreichen

4. Als **Bewerber*in einer Partei** kann in einem Kreiswahlvorschlag gem. § 21 Abs. 1 BWG nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers/ einer Wahlkreisbewerberin oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist und nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Die Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers/ einer Wahlkreisbewerberin ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder** der Partei. Eine besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter*innen. Eine allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen werden in **geheimer Abstimmung** gewählt.

Jede stimmberechtigte Person der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen können seit dem 27. März 2024 stattfinden. Die Wahl der Bewerber*innen ist seit dem 27. Juni 2024 zulässig.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/ die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer*innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Bestimmungen zur Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin eingehalten wurden. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der Stellvertreter*in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Absatz 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

Kreiswahlvorschläge von Parteien können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört. Eine entsprechende eidesstattliche Versicherung des Bewerbers ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

6. Andere Kreiswahlvorschläge, gem. § 20 Abs. 3, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Drei Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Als Bewerber einer Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer nicht als Bewerber nach § 20 Abs. 3 vorgeschlagen ist.

Andere Kreiswahlvorschläge gem. § 20 Abs. 3 BWG müssen ein Kennwort enthalten.

7. Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers/ einer Bewerberin enthalten. Jeder Bewerber und jede Bewerberin kann – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber*in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. **Die Vorlage der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung so gelten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind kraft Gesetzes Bevollmächtigte des Wahlvorschlagsträgers für das Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers/ der vorgeschlagenen Bewerberin nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat;

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der oder die vorgeschlagene Bewerber*in wählbar ist;

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der oder die Bewerber*in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;

d) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers oder der vorgeschlagenen Bewerberin gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er/ sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;

e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner*innen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers oder der vorzuschlagenden Bewerberin anzugeben. Sofern für den Bewerber oder die Bewerberin im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Des Weiteren sind Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der mit der Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten Verantwortlichen bzw. des benannten Datenschutzbeauftragten anzugeben (Rückseite d. Anlage 14 zur Bundeswahlordnung).

b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners und der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

c) Für alle Unterzeichner*innen ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er/ sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 144 Hamm/Unna II wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/ die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

d) Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

f) Die Vorlage ausreichender Unterstützungsunterschriften mit ordnungsgemäßer Unterzeichnung und dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

10. Der Kreiswahlleiter prüft die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel eines Wahlvorschlages können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein in diesem Sinne gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist.
- b) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 1 und 3 BWG mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft nach § 18 Abs. 2 abgelehnt ist oder die Nachweise über die Aufstellung des Bewerbers gem. § 21 BWG fehlen,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson oder im Falle der Verhinderung ihr Stellvertreter, den Kreiswahlausschuss anrufen.

11. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am Freitag, 01. August 2025 in öffentlicher Sitzung. Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter einzulegen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am 11. August 2025 vom Kreiswahlleiter öffentlich bekannt gemacht.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.

Hamm, 13.12.2024

gez. Markus Kreuz, Kreiswahlleiter